



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); 154
Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Testung auf den Coronavirus SARS-CoV-2 bei Einreise auf dem Landweg aus der tschechischen Republik

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Testung auf den Coronavirus SARS-CoV-2 bei Einreise auf dem Landweg aus der tschechischen Republik

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Personen, die auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich aus beruflichen Gründen im Landkreis Cham aufhalten wollen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in Tschechien aufgehalten haben, müssen dem Landratsamt Cham oder einer von ihm beauftragten Stelle sofort bei der ersten Einreise nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ein ärztliches Zeugnis auf Anforderung vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht worden ist. Die molekularbiologische Testung darf, soweit sie vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat, höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.

2.

Personen, die von Nr. 1 erfasst sind und bei der ersten Einreise dieser Allgemeinverfügung kein ärztliches Zeugnis vorlegen können, haben sich unverzüglich, spätestens aber am 7. Tag nach der ersten Einreise an einem eingerichteten Testzentrum oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine molekularbiologische Testung einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials zu unterziehen.

3.

Für den Fall einer erneuten Einreise nach Ablauf des 7. Tages nach der ersten Einreise sind die Verpflichtungen in Nrn. 1 und 2 erneut zu erfüllen. Personen im Sinne der Nr. 1, die in ambulanten bzw. stationären medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen beschäftigt sind, haben sich spätestens am 5. Tag nach der erneuten Einreise der vorgenannten Untersuchung zu unterziehen. Alle anderen Personen im Sinne der Nr. 1 haben sich spätestens am 14. Tag nach der erneuten Einreise der vorgenannten Untersuchung zu unterziehen.

4.

Ein Verstoß gegen die angeordneten Verpflichtungen in Nrn. 1 und 2 kann nach § 73 Abs. 1 Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

5.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Cham ist gemäß § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Bayern zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des

Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Zur Absicherung des mit hohem Einsatz und erheblicher Belastung der Bevölkerung Erreichten muss weiterhin zusätzlich zu den fortgeltenden Einschränkungen im Inland sichergestellt werden, dass auch nicht durch Einreisen in den Freistaat Bayern auf dem Landweg neue Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und – wie schon einmal zu Beginn der Epidemie – neue Infektionsherde durch die auf diesem Weg Einreisenden entstehen. Da die weltweite pandemische Gefahrenlage fortbesteht und insbesondere aus Risikogebieten mit einem erneuten Eintrag von Infektionen zu rechnen ist, ist es erforderlich, bei Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in Risikogebieten aufgehalten haben, eine molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen, soweit diese Personen nicht ein aktuelles ärztliches Zeugnis, nach dem keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, vorlegen.

Durch die derzeit noch geltende, vom Bundesministerium für Gesundheit erlassene Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten (Verordnung) in Verbindung mit § 36 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 IfSG vom 06.08.2020 sind die dort genannten Personen zwar auch verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung zu dulden. Diese Verpflichtung gilt aber gemäß § 1 Abs. 4 nicht für Personen, die aufgrund einer landesrechtlich vorgesehenen Ausnahme an ihrem Wohnsitz oder ihrem ersten sonstigen Aufenthaltsort keiner Verpflichtung zur häuslichen Absonderung nach der Einreise aus einem Risikogebiet unterliegen. Damit ist auch hinsichtlich der Testpflicht die für Grenzpendler bereits unmittelbar geltende Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Einreise-Quarantäneverordnung (zwingend notwendige und unaufschiebbare berufliche Veranlassung) einschlägig, so dass diese Grenzpendler nicht von § 1 Abs. 1 der Verordnung erfasst sind. Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 07.08.2020 wiederum betrifft auf der Grundlage der vorgenannten Verordnung ausschließlich Einreisende aus Risikogebieten, die über die Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen einreisen. Einreisende auf dem Landweg sind somit von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Die Verpflichtung zu einer häuslichen Absonderung nach den landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.

Zu Nr. 1:

Nummer 1 regelt, dass Personen, die auf dem Landweg aus Tschechien in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die sich aus beruflichen Gründen im Landkreis Cham aufhalten wollen, verpflichtet sind das Zeug-

nis, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, sofort bei der Ersteinreise auf Anforderung dem Landratsamt Cham oder einer von ihm beauftragten Stelle vorzulegen. Die Anforderung des ärztlichen Zeugnisses ist aber kein Verwaltungsakt. Die Anforderung erfolgt insoweit durch das Landratsamt Cham als untere Gesundheitsbehörde als behördliche Verfahrenshandlung (§ 44a VwGO).

Von der Nr. 1 sind ausdrücklich nur Einreisende erfasst, die sich beruflich im Landkreis Cham aufhalten wollen. Hier sollen in aller erster Linie die ca. 4.500 tschechischen Pendler erfasst werden, die zumeist werktätlich aus Tschechien in den Landkreis Cham zur Arbeit kommen. Dieser Personenkreis unterliegt wie oben bereits ausgeführt, in aller Regel nicht der Pflicht zur Absonderung gemäß der Einreise-Quarantäneverordnung. Im Übrigen werden Durchreisende oder andere Einreisende mit anderen Reisegründen von dieser Verpflichtung somit nicht erfasst. Hier greifen dann ggf. die Regelungen der Einreise-Quarantäneverordnung, die von dieser Allgemeinverfügung unberührt bleiben.

Auf Grund des zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung aktuellen hohen Infektionsgeschehens in Tschechien und der hohen Zahl von Berufspendlern aus Tschechien, die im Landkreis Cham einer beruflichen Beschäftigung nachgehen, ist diese Allgemeinverfügung ausdrücklich nur auf Einreisen aus dem Risikogebiet Tschechien beschränkt. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Demnach ist ganz Tschechien seit 25.09. Risikogebiet: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html. Allein zum Stand 08.10.2020 werden 5.340 Neuinfektionen in Tschechien gemeldet. Die Tschechische Republik ist in ganz Europa das Land mit dem schnellsten Pro-Kopf-Anstieg in den vergangenen zwei Wochen. Auch die Zahlen in allen tschechischen Grenzkreisen sind weiter angestiegen. Zum Stand 08.10.2020 sind allein in den letzten 7 Tagen bereits 17 tschechische Berufspendler im Landkreis Cham positiv getestet worden, die nachweislich im Zusammenhang mit weiteren 25 Infektionen von insgesamt 28 positiv getesteten deutschen Staatsangehörigen im Landkreis Cham stehen. Die weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeiten der Pendler aus dem Risikogebiet Tschechien ist daher dringend zu verhindern.

Das ärztliche Zeugnis nach § 1 Abs. 2 der Verordnung muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht worden ist. Die molekularbiologische Testung darf, soweit sie vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat, höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.

Zu Nr. 2:

Soweit die in Nr. 1 genannten Personen bei Einreise kein ärztliches Zeugnis vorlegen können, ordnet Nr. 2 eine ärztliche Untersuchung auf das Vorhandensein einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine molekularbiologische Testung dieser Personen einschließlich der zur Probengewinnung erforderlichen Abstrichnahme an.

Zur frühzeitigen Unterbrechung möglicher Infektionsketten ist es noch ausreichend aber dann auch erforderlich, bei Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der ersten Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben und die auf dem Landweg einreisen, die zu dulddende ärztliche Untersuchung unverzüglich, spätestens aber am 7. Tag nach der Ersteinreise vorzunehmen. Damit soll auch eine Überlastung der im Landkreis Cham angebotenen Testeinrichtungen einschließlich des kommunalen Testzentrums verhindert werden.

Von dieser Verpflichtung zur erstmaligen Testung sind somit alle aus beruflichen Gründen einreisenden Personen erfasst.

Zu Nr. 3:

Diese Regelung soll bewirken, dass berufliche Pendler nicht schon bis zum 7. Tag nach der ersten Einreise bei wiederholter Aus- und Einreise erneut ein ärztliches Zeugnis vorlegen müssen, sondern die in Nr. 1 und 2 angeordneten Verpflichtungen erst ab dem 7. Tag nach der Ersteinreise wieder neu bestehen. In aller Regel soll damit gerade bei werktäglichen Pendlern zumindest eine regelmäßige 14tägige Testung erreicht werden.

Bei Personen, die in ambulanten bzw. stationären medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen beschäftigt sind, wird diese Frist auf spätestens den 5. Tag nach der Einreise verkürzt. Bei diesen Beschäftigten besteht auf Grund des höheren Infektionsrisikos in den genannten Einrichtungen ein hohes Bedürfnis nach engmaschigerer ärztlicher Untersuchung.

Zu Nr. 4:

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Verpflichtungen in den Nr. 1 und 2 sind nach § 73 Abs. 1 Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 5:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Wichtige Hinweise zur Maskenpflicht bei beruflicher Tätigkeit:

Nach der aktuellen Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist für eine Reihe von gewerblichen Bereichen auch für das Personal eine Maskenpflicht angeordnet worden. Auf die Regelungen

insbesondere in den §§ 12, 13 und 14 zu Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Gastronomie und Beherbergung wird hingewiesen.

Im Übrigen soll gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Gerade bei beruflicher Tätigkeit im öffentlichen Raum und hier insbesondere für gemeinsame Fahrten im öffentlichen Verkehr wird daher zum Schutz aller Beschäftigten das Tragen einer Maske dringendst empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, 8. Oktober 2020

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

